

## **Satzung der Gemeinde Flemsdorf über die Reinigung und Winterwartung öffentlicher Straßen und Wege vom 02.12.1997**

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1990, geändert durch Art. 2 Landesorganisationsgesetz Brandenburg vom 25. April 1991, hat die Gemeindevertretung Flemsdorf am 02.12.92 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1)

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Schneeräumung und Glättebeseitigung wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

Für die Reinigung sowie die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen gilt Satz 1 nur insoweit, als diese Aufgaben nicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde wahrgenommen werden.

(2)

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt.

Die Reinigungspflicht sowie die Pflicht zur Schneeräumung und Glättebeseitigung der Berechtigten geht den Reinigungs- bzw. Beseitigungspflichten der nicht auf dem Grundstück wohnen den Eigentümer vor.

(3)

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum anzusehen.

Es ist auch ohne Belang, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

### **§ 2 Art und Umfang der Straßen- und Wegereinigung**

(1)

Die Pflichtigen haben Bürgersteige, Gehwege, Radwege, Straßenrinnen und die Fahrbahnen in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten oder unbebauten Grundstücke zu reinigen.

Sind die Grundstückseigentümer oder sonst Verpflichteten beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 1 Abs. 3), so erstreckt sich die Reinigungspflicht jedes Pflichtigen nur bis zur Straßenmitte. Die Reinigung hat mindestens einmal wöchentlich, in der Regel Sonnabends, sowie vor allen gesetzlichen Feiertagen bis 19.00 Uhr zu erfolgen.

(2)

Die Reinigung umfasst auch das Entfernen von Gras, anderem Bewuchs, Kehricht, Schlamm und anderen Fremdkörpern. Die Reinigung muss so erfolgen, dass eine Beschädigung der Oberflächen nicht eintreten kann

(3)

Bei trockenem, frostfreiem Wetter ist, soweit zur Vermeidung von Staubbildung erforderlich, mit reinem Wasser zu sprengen. Dies gilt nicht, wenn eine Wassersparverordnung erlassen ist.

(4)

Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen; er darf weder dem Nachbarn noch dem öffentlichen Kanalnetz zugekehrt werden.

(5)

Aus besonderen Anlässen kann das Amt Oder-Welse eine Reinigung außerhalb der festgesetzten Tage und Zeiten anordnen. Außergewöhnliche Verunreinigungen der Straßen, Wege und Plätze sind auf Verlangen des Amtes Oder-Welse sofort zu beseitigen.

### § 3

#### Art und Umfang der Schneeräumung und Glättebeseitigung

(1)

Die Bürgersteige, Gehwege und Radwege sind von den Pflichtigen in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten und unbebauten Grundstücke in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 19.30 Uhr) nach jedem beendeten Schneefall unverzüglich vom Schnee zu räumen.

Der Schnee ist so schmal wie möglich am Rande des Bürgersteiges oder des Radweges zu lagern, er darf jedoch nicht auf die Fahrbahn oder in die Straßenrinnen gebracht werden.

In den Straßen und Wegen ohne Bürgersteig ist ein ausreichender Gehstreifen am Grundstück entlang freizuhalten.

(2)

Die Fahrbahnen sind bei Schnee- und Eisglätte, ausgenommen in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2, von den Pflichtigen in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten oder unbebauten Grundstücke mit von der Gemeinde zur Verfügung gestelltem abstumpfendem Material zu bestreuen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten pflichtig ( § 1 Absatz 3), so erstreckt sich die Pflicht zur Winterwartung nur bis zur Straßenmitte.

(3)

Eis- und Schneeglätte auf den Bürgersteigen, Gehwegen, Radwegen und Gehstreifen sind unverzüglich zu beseitigen.

Diese Flächen und die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge sind mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

Die Verwendung von Tausalz ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Bürgersteige, ausgenommen Treppen, Treppenabsätze und Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen, dürfen nicht mit ätzenden Auftaustoffen bestreut werden.

Das Streumaterial darf nicht mit Hausabfällen vermischt sein.

(4)

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder anderen ätzenden Auftaustoffen bestreut werden.

Salzhaltige oder sonst ätzende Stoffe enthaltender Schnee darf auf Baumscheiben und begrünten Flächen nicht abgelagert werden.

(5)

Hydranten und sonstige Löschwasserentnahmestellen, Einflussöffnungen, Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder sind stets gut sichtbar freizuhalten.

#### **§ 4**

#### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gefährdet werden können, sind von den Grundstückseigentümern oder sonst Verpflichteten (§ 1 Absatz 3) zu entfernen.

#### **§ 5**

#### **Haftpflichtversicherung**

Die nach § 1 zur Reinigung und Winterwartung Verpflichteten werden durch die Gemeinde gegen die aus der übertragenen Pflicht zur Reinigung und Winterwartung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erwachsene Haftung versichert, soweit nicht eine bereits bestehende eigene Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden kann.

#### **§ 6**

#### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1)

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2)

Zwangsmaßnahmen gegen Zuwiderhandlungen, gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angedroht und festgesetzt.

#### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht einschließlich Winterwartung und Beseitigungspflicht (§§ 2, 3 und 4) nicht nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Echtmann  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Krause  
Amtdirektor